

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 25. November 2009

**1555. Dringliche Schriftliche Anfrage von Bruno Sidler und Ruth Anhorn betreffend Autonome Schule Zürich/ASZ, irregulärer Schulbetrieb.** Am 28. Oktober 2009 reichten Gemeinderat Bruno Sidler (SVP), Gemeinderätin Ruth Anhorn (SVP) und 33 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/488, ein:

Medienberichten kann entnommen werden, dass die «Autonome Schule Zürich/ASZ» in illegal besetzten Schulräumen im Bereich des städtischen Schulhauses Allenmoos im Schulkreis Waidberg in regulärem Schulbetrieb Unterricht und Gratis-Ausbildungen hauptsächlich an Sans-Papiers – also an illegal anwesende Ausländer – erteilt.

Die Unterrichtenden der ASZ bewegen sich auf heiklem Terrain, theoretisch wäre eine Bestrafung der Unterrichtserteilung möglich, weil die Erleichterung des illegalen Aufenthalts verboten ist. Dafür ist allerdings der Kanton zuständig. Gemäss einem Bericht der Sendung «Schweiz aktuell» des Schweizer Fernsehens vom 17. August 2009 ist aber Regierungsrat und Sicherheits-Direktor Hans Hollenstein der Meinung, dass er die Schule nicht schliessen muss, weil (Zitat) «... er die Sache nicht strafverfolgen müsse aus seiner Sicht. Die Situation ist vorübergehend. Sie machen ja grundsätzlich etwas Positives, dass sie die Menschen, für die Zeit, in der sie da sind, integrieren. Ich denke, das kann man dulden (Ende Zitat).»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Im Wissen, dass die Verantwortung zum Unterrichten von illegal Anwesenden beim Kanton liegt, bitten wir um die Beantwortung der Frage, ob der Stadtrat die Meinung des Kantons teilt.
2. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass der Kanton die Autonome Schule Zürich in ihrer Tätigkeit gewähren lässt, obschon diese Tätigkeit in illegal besetzten Räumen, die Eigentum der öffentlichen Schulen der Stadt Zürich sind, ausüben lässt?
3. Haben in dieser Angelegenheit ein Informationsaustausch und die Kommunikation auf dem Verhandlungsweg zwischen dem verantwortlichen Kanton und der betroffenen Stadt Zürich stattgefunden und zufriedenstellend funktioniert?
4. Gemäss kantonaler Gesetzgebung braucht es für Privatschulen eine Bewilligung und eine Aufsicht und – nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Dauer – eine regelmässige Qualitätskontrolle des Unterrichts. Ist das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich in diese Bewilligungs- und Aufsichtsfunktionen – in einem Fall wie der Autonomen Schule Zürich – involviert und I oder erfolgt eine Information vom Kanton an die Stadt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die ASZ bietet unter dem Motto *Bildung für alle* diverse Kurse an, in denen Wissen verschiedener Art, Sprachen, philosophische Themen, Computer, Technik und Handwerk usw., angeboten wird. Darunter befindet sich auch ein Deutschkurs, der offenbar vor allem von Sans-Papiers besucht wird. Wie dem in der Einleitung der Dringlichen Schriftlichen Anfrage erwähnten Medienzitat von Regierungsrat Hans Hollenstein entnommen werden kann, sieht der kantonale Sicherheitsdirektor in diesem Sprachunterricht für Sans-Papiers keine strafbare Handlung im Sinne des Ausländergesetzes. Der Stadtrat hat keinen Anlass, von dieser Beurteilung abzuweichen.

**Zu Frage 2:** Wie in der parallelen Antwort auf die ebenfalls von Bruno Sidler und Ruth Anhorn eingereichten Dringlichen Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2009/487, betreffend «Autonome Schule Zürich/ASZ, illegale Besetzung des Schulhauses Allenmoos» bereits ausführlich dargelegt wird, hat der Stadtrat entschieden, die Besetzung des leerstehenden Pavillons grundsätzlich zu dulden, bis dort nächstes Jahr mit dem Bau des geplanten Horts begonnen werden kann. Worauf daher die Frage abzielt, wie der Stadtrat die Tatsache beurteile, dass der Kanton die ASZ gewähren lasse, obwohl diese ihre Tätigkeit in illegal besetzten städtischen Räumlichkeiten ausübe, ist nicht nachvollziehbar.

**Zu Frage 3:** Ein Informationsaustausch mit dem Kanton im Zusammenhang mit den von der ASZ im fraglichen Pavillon angebotenen Kursen war nicht notwendig und fand demzufolge auch nicht statt.

**Zu Frage 4:** Bei der in dieser Frage erwähnten kantonalen Gesetzgebung handelt es sich um das Volksschulgesetz. Dieses sieht vor, dass Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, eine Bewilligung der Bildungsdirektion benötigen und von dieser beaufsichtigt werden (§ 68 und § 70 VSG). Darum, dass Volksschulunterricht an schulpflichtige Kinder erteilt würde, geht es aber bei den von der ASZ angebotenen Kursen offensichtlich nicht, weshalb auch die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über Privatschulen nicht zur Anwendung kommen. Entsprechend benötigen die Kurse keine Bewilligung der Bildungsdirektion und werden von dieser nicht beaufsichtigt. Auch den städtischen Schulbehörden kommt keinerlei Funktion in Bezug auf diese Kurse zu. Wie in der Antwort auf die Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/487, dargelegt, ist indessen dafür gesorgt, dass der Schulbetrieb des Schulhauses Allenmoos nicht gestört wird. Schulkindern ist gemäss den von der ASZ akzeptierten Rahmenbedingungen der Zugang zum besetzten Pavillon überhaupt verboten.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**